

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

Der Gemeinderat der Stadt Heidenheim hat durch Haushaltssatzung vom 17.12.2020 die Hebesätze für das Kalenderjahr 2021 festgesetzt auf

- 320 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und
- 410 v. H. für die Grundstücke (Grundsteuer B)

Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

1. Steuerfestsetzung

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer in derselben Höhe durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung / Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2021 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der im Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen oder einzuzahlen.

Sollten Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird die Stadtkasse die fälligen Beträge termingerecht abbuchen.

Bei verspäteter Zahlung wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags erhoben; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag. Im Falle einer Mahnung wird eine Mahngebühr festgesetzt. Außerdem hat der Steuerpflichtige im Beitreibungsfalle die Kosten der Zwangsvollstreckung zu tragen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch bei der Stadt Heidenheim, Grabenstraße 15, 89522 Heidenheim erhoben werden.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Vollziehung nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der angeforderten Beträge nicht aufgehalten.

Einwendungen, die sich gegen Feststellungen im Grundsteuermessbescheid richten, sind ausschließlich im Rechtsbehelfsverfahren beim zuständigen Finanzamt geltend zu machen (siehe Rechtsbehelfsbelehrung auf dem Grundsteuermessbescheid).

Heidenheim an der Brenz, den 11.06.2021

Gez. Bernhard Ilg, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 18.06.2021